
BESCHLUSSVORLAGE

V/2014/0616

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	26.01.2016	Vorberatung	Ö
Rat der Gemeinde Swisttal	23.02.2016	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:



Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Swisttal

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat, die vorgelegte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Swisttal zu beschließen.

Sachverhalt:

Es wird auf die im Entwurf beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Gemeinde Swisttal verwiesen.

Mit dem Erlass der o.a. Verordnung wird der aktuellen Gesetzeslage Rechnung getragen. Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten vom 16.11.2006 (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) sind die Kommunen ermächtigt, an jährlich 4 Sonn- oder Feiertage Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von 5 Stunden als verkaufsoffen freizugeben.

Mit der vorgelegten Ordnungsbehördlichen Verordnung werden die 6 Termine für die verkaufsoffenen Sonntage im Jahr **2016** in den einzelnen Ortsteilen der Gemeinde Swisttal im Einvernehmen mit dem Gewerbeverein Swisttal festgesetzt. Die Gewerkschaft Verdi, der Einzelhandelsverband Bonn Rhein-Sieg Euskirchen e.V. sowie die evangelische und katholische Kirche wurden im Rahmen eines Anhörungsverfahrens beteiligt.

Im Zusammenhang mit dem Erlass der o.a. ordnungsbehördlichen Verordnung wird auch das für 2016 erstellte Marktverzeichnis (siehe Anlage) veröffentlicht.